

Flyer: Alles Wichtige zur E-Rechnung in Deutschland
Digital, effizient und gesetzeskonform – Ihre Steuerkanzlei informiert!

1. Was ist eine E-Rechnung?

Die E-Rechnung (elektronische Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Dabei enthält sie alle erforderlichen Rechnungsbestandteile gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Wichtige Merkmale einer E-Rechnung:

- **Format:** Sie liegt in maschinenlesbarer Form vor, z. B. als XML-Datei (ZUGFeRD oder XRechnung).
- **Digitaler Versand:** Sie wird über elektronische Kanäle wie E-Mail oder spezielle Übertragungsplattformen verschickt.
- **Automatisierte Verarbeitung:** Durch ihr strukturiertes Format kann sie direkt in Buchhaltungssysteme eingelesen und verarbeitet werden.



2. Wer ist ab wann verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen und zu versenden?

Ab dem **01.01.2025** sind alle Unternehmen gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen mit maschinenlesbaren Datensätzen zu akzeptieren bzw. empfangen zu können. Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 UStG). Darunter fallen z. B. auch Freiberufler oder Personen, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, wie etwa Vermieter von Wohnungen, Kleinunternehmer oder Ärzte.

Es ist noch nicht notwendig, alle Rechnungen im E-Rechnungsformat zu versenden. Unternehmen, die Rechnungen an Behörden oder öffentliche Einrichtungen des Bundes stellen, müssen diese bereits seit dem **27. November 2020** in elektronischer Form als XRechnung übermitteln.

01.01.2027 Unternehmen > 800.000 Euro Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen ab dem 01.01.2027 neben dem Empfang auch versenden. Unternehmen mit < 800.000 Euro Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.

01.01.2028 Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden.

Ausnahmen: Von der Verpflichtung, E-Rechnungen auszustellen sind unter anderem befreit:

- Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV)
- Leistungen, die von Kleinunternehmern nach § 19 UStG erbracht werden (§ 34a UStDV)
- wenn keine umsatzsteuerliche Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht:
 - bei Rechnungen an Endverbraucher (sogenannte B2C-Umsätze) und
 - für viele steuerfreie Umsätze (solche nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG, z. B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksvermietungen)

Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen, müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen!

Für Privatpersonen besteht keine Verpflichtung, E-Rechnungen zu versenden oder zu empfangen. Allerdings können Sie als Kunde zunehmend auf E-Rechnungen stoßen, wenn Sie Dienstleistungen oder Produkte von Unternehmen beziehen.

3. Empfang von E-Rechnungen

Es ist erforderlich, dass Sie den Prozess des Rechnungseingangs in Ihrem Unternehmen anpassen. Stellen Sie sicher, dass Ihr Unternehmen technisch in der Lage ist, E-Rechnungen in den vorgeschriebenen Formaten (z. B. XRechnung) zu empfangen. Im ersten Schritt benötigen Sie dafür lediglich ein E-Mail-Postfach. Im Gegensatz zum ZUGFeRD-Format liefert nicht jede XRechnung ein lesbares PDF mit, anhand dessen Sie die Rechnung ansehen können. Daher kann es notwendig sein, ein Programm zur Visualisierung einzusetzen. Ein solches Programm ist z.B. DATEV Unternehmen online. Dort können Sie die empfangenen E-Rechnungen in der Belegübersicht ansehen.

4. Erstellung von E-Rechnungen

Für Unternehmer, die bisher kein Rechnungsprogramm nutzen und nur wenige Rechnungen pro Jahr erstellen, wird eine einfache und kostengünstige Lösung bereitgestellt: Über die E-Rechnungsplattform der DATEV können Sie Rechnungen erstellen. Die jährliche Gebühr hierfür beträgt derzeit 7 Euro netto.

Falls Sie regelmäßig Rechnungen erstellen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung eines spezialisierten Programms wie zum Beispiel DATEV Auftragswesen next, das Ihnen eine effiziente Abwicklung ermöglicht. Die monatlichen Kosten für DATEV Auftragswesen next belaufen sich derzeit auf 7 Euro netto.

5. Wie unterstützt mich meine Steuerkanzlei in dem Prozess?

Als Steuerkanzlei stehen wir Ihnen bei der Einführung der E-Rechnung mit Rat und Tat zur Seite:

- **Beratung:** Wir zeigen Ihnen, welche Anforderungen Ihr Unternehmen erfüllen muss.
- **Software-Empfehlungen:** Wir unterstützen Sie bei der Auswahl und Implementierung passender Lösungen.
- **Schulung:** Wir schulen Sie und Ihre Mitarbeiter im Umgang mit der neuen Technologie. Wir werden dabei auch durch unseren Systempartner unterstützt, der Ihnen ggf. sogar vor Ort bei der Implementierung von Softwarelösungen neben DATEV Unternehmen online zur Seite steht. Die Kosten hierfür werden direkt durch unserem Systempartner mit Ihnen abgerechnet. Unser Systempartner ist: ITM GmbH, Isarstraße 1D, 83026 Rosenheim, Telefon: 08031 / 3506200
- **Unterstützung bei der Digitalisierung Ihrer Belege:** Sollten Sie Ihre Belege zukünftig nicht selbst scannen können oder wollen, unterstützen wir Sie gerne dabei. Es bietet sich an eine einheitliche Lösung für die Rechnungseingänge in Ihrem Unternehmen zu finden.

Jetzt handeln – wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen zur E-Rechnung? Kontaktieren Sie uns – wir sorgen dafür, dass Ihr Unternehmen fit für die Zukunft ist!

Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie unter: www.datev.de/e-rechnung

Ihre Steuerkanzlei HHP

HHP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Münchner Str. 7e, 83607 Holzkirchen
Tel.: +49 (0) 8024 9034-0
Fax: +49 (0) 8024 9034-15
kanzlei@hhp-steuerkanzlei.de
www.hhp-steuerkanzlei.de

Geschäftsführer
Frank Hilmes & Josef Heßlinger
Registergericht München
HRA 109243
Steuerberaterkammer München
Registernummer 262213

Steuernummer: 169/162/57108
USt-ID-Nummer: DE 319195364
Bankverbindung:
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
IBAN DE67 7115 2570 0000 3012 26
BIC BYLADEM1MIB